

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Überprüfung des Binnenmarktes“

(2007/C 93/06)

Am 5. Oktober 2006 ersuchte Frau Margot WALLSTRÖM, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um die Erarbeitung einer Stellungnahme zu „Überprüfung des Binnenmarktes“.

Das Präsidium des Ausschusses beauftragte die Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme.

Angesichts der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 432. Plenartagung am 17./18. Januar 2007 (Sitzung vom 17. Januar) Herrn CASSIDY zum Hauptberichtersteller und verabschiedete mit 136 gegen 42 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss würde es begrüßen, wenn die Kommission die im Folgenden dargelegten Maßnahmen als Teil ihrer vorrangigen Ziele für den Binnenmarkt betrachten könnte.

1.1.1 Die Vollendung des Binnenmarktes erfordert zur Überwindung bestehender Widerstände eine Balance zwischen wirtschaftlicher Dynamik, sozialer Dimension und nachhaltiger Entwicklung. Der Binnenmarkt wird nur vollendet werden können, wenn alle Bürger — Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Konsumenten etc. — daraus einen Nutzen für sich erkennen. Der Binnenmarkt sollte so viele Gewinner haben wie möglich und kompensatorische Maßnahmen für die Verlierer bereitstellen. Die bestehende Skepsis der Bürger gegenüber Europa kann nur abgebaut werden, wenn die Politik die dringenden Anliegen der Bürger berücksichtigt. Kommunikation allein reicht nicht.

1.1.2 Zur Bewältigung der Herausforderungen der Globalisierung — Bestehen im globalen Wettbewerb, Wachstum und Beschäftigung, Bereitstellung notwendiger Infrastrukturen, erfolgreicher Klimaschutz und Sicherheit der Energieversorgung, Reagieren auf den zunehmenden Einfluss der Finanzmärkte auf die Gesamtwirtschaft — und zur Nutzung der von ihr gebotenen Chancen müssen alle Möglichkeiten des Binnenmarktes ausgeschöpft werden. Die Maßnahmen zur Liberalisierung und Wettbewerbsförderung müssen daher durch eine flankierende wachstums- und beschäftigungsorientierte makroökonomische Politik sowie Maßnahmen zur Realisierung der Wissensgesellschaft ergänzt werden, da das allgemeine Ziel der Europäischen Union nach wie vor die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker ist (Ziel der Präambel der Römischen Verträge, das in allen nachfolgenden Texten übernommen wurde). Dies wird wesentlich dazu beitragen, dass der Binnenmarkt vollendet werden kann.

1.1.3 Europa muss auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene mehr in die allgemeine und berufliche Bildung sowie in die Forschung investieren. Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Forschung sind kein Luxus für Europa, sondern dringend notwendig. Deshalb sind die Realisierung des Europäischen Forschungsraums und des lebenslangen Lernens für alle eine Priorität.

1.1.4 Die Glaubwürdigkeit der EU-Forschungspolitik hat durch die wiederholten Rückschläge bei der Einführung des Gemeinschaftspatents ziemlich gelitten. Angesichts der Tatsache, dass es nicht möglich war, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens eine Einigung über die Gestaltung dieses Instruments zu erzielen, welches für das von der EU beharrlich verfolgte Ziel der wissensbasierten Wirtschaft so entscheidend ist, sollte nun

ernsthaft darüber nachgedacht werden, ob es wirklich sinnvoll wäre, dieses Instrument gleich zu Beginn auf alle EU-Mitgliedstaaten anzuwenden, wenn doch weiterhin keine Einvernehmlichkeit erreicht werden kann ⁽¹⁾.

1.1.5 Über das wichtige Thema der Patente und das verwandte Thema des geistigen Eigentums hinaus ist der EWSA der Auffassung, dass die Frage der Wirtschaftsspionage ebenfalls auf EU-Ebene behandelt werden sollte. In diesem Zusammenhang fragt sich der EWSA, ob nicht Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) ⁽²⁾ und zur Verbesserung ihres Ansehens seitens der Wirtschaftsakteure ergriffen werden sollten, um zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der EU beizutragen und das „Anzapfen“ vertraulicher Informationen über ihre Produktions- sowie Forschungs- und Innovationsprozesse durch Konkurrenten aus Drittstaaten zu verhindern.

1.1.6 Die Kommission und der Rat sollten im Rahmen der transatlantischen Beziehungen entschiedener auftreten und von den USA die Achtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung einfordern. So sollten sie für die Abschaffung des „Committee on Foreign Investments in the US (CFIUS)“ (Ausschuss für ausländische Investitionen in den USA) plädieren, das vor über 30 Jahren eingesetzt wurde, um ausländische Beteiligungen an amerikanischen Unternehmen auf der Grundlage eines einzigen — im Übrigen nicht definierten! — Kriteriums der „nationalen Sicherheit“ zu prüfen und möglicherweise zu verbieten. Darüber hinaus sind die Gerichte bei Handelsstreitigkeiten, an denen ein ausländisches und ein amerikanisches Unternehmen beteiligt sind, zugunsten der Letzteren voreingenommen.

1.1.6.1 Sollte es nicht möglich sein, eine Nichtdiskriminierung im Rahmen von Fusionen und Übernahmen oder von Handelspraktiken zu gewährleisten, sollte die EU ernsthaft die Möglichkeit erwägen, diese Angelegenheiten vor das Streitbeilegungsorgan der WTO zu bringen oder mit dem CFIUS vergleichbare Mechanismen einzusetzen. Diese Grundsätze müssen auch in den Beziehungen zu anderen Partnern der EU gelten.

1.1.7 Durch das Konzept der besseren Rechtsetzung können die Bedingungen für die Unternehmen vereinfacht und mehr Transparenz für Bürger und Verbraucher geschaffen werden. Weniger Vorschriften führen jedoch nicht zwangsläufig zu einer Verbesserung des Rechtsrahmens. Der EWSA spricht sich ferner für die Anwendung von Rechtsinstrumenten in wichtigen Bereichen aus, z.B. solchen, in denen Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit gelten und der Erlass einzelstaatlicher Rechtsvorschriften nicht zielführend ist.

⁽¹⁾ Siehe z.B. ABl. C 185 vom 8.8.2006.

⁽²⁾ Weitere Informationen unter: <http://www.enisa.europa.eu/>.

1.1.8 Kollektivverträge zwischen den Sozialpartnern, die in vielen Mitgliedstaaten ein entscheidendes Element des politischen Entscheidungsprozesses bilden, können auch auf europäischer Ebene dazu beitragen, die Politik zu gestalten und die Akzeptanz der Maßnahmen zu steigern. Allerdings setzt dies voraus, dass beide Partner des sozialen Dialogs dazu bereit sind.

1.1.9 Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten haben in Aussicht gestellt, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen bis zum Jahr 2012 um 25 % zu verringern. Der EWSA gibt jedoch zu bedenken, dass dieses Versprechen zu breit angelegt ist und konkretisiert werden muss. Solange kein besser durchdachter Ansatz verfolgt wird, kann die eventuelle Nichteinhaltung des Versprechens nur zu einem weiteren Glaubwürdigkeitsverlust führen.

1.1.10 Die Regulierung im Wege von Rechtsvorschriften würde dort, wo sie möglich ist, ein klareres rechtliches Umfeld schaffen und zur Kohärenz beitragen.

1.1.11 Der Binnenmarkt beruht auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen und -abschlüssen wie zum Beispiel für Hebammen und Geburtshelfer; diese haben deren Vorteile allerdings trotz entsprechender EU-Richtlinien nicht nutzen können.

1.1.12 Der Ausschuss verweist darauf, dass die Harmonisierung auf hohem Niveau auch bei 27 Mitgliedstaaten, die die Sache natürlich nicht leichter machen, ein wichtiger Bestandteil des Binnenmarktes bleibt.

1.1.13 Die Sozialpartner sollten in allen Phasen angehört werden, um zu gewährleisten, dass der erforderliche Grad der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und besseren Rechtsetzung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erreicht wird. Es ist wichtig, greifbare Ergebnisse in dieser Richtung zu erreichen, denn sonst würde die Europäische Union gegenüber ihren Bürgern noch mehr an Glaubwürdigkeit verlieren.

1.1.14 Der Ausschuss würde raschere Fortschritte bei der Verbesserung des Binnenmarktes für Dienstleistungen begrüßen. Anderenfalls kann der europäische Binnenmarkt nicht als vollendet betrachtet werden. Der Ausschuss begrüßt die Änderung der Dienstleistungsrichtlinie durch das Europäische Parlament, die im Wesentlichen seinen Vorschlägen entspricht. Einige Punkte bedürfen noch der Klärung und Verbesserung, z.B. im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Nach Verabschiedung der Dienstleistungsrichtlinie durch das Europäische Parlament erwarten die Unternehmen nun reale Vorteile aus der Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und der Freiheit der grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

1.1.15 Im Bereich der Finanzdienstleistungen ⁽³⁾ hat sich der EWSA für eine dynamische Konsolidierung und die Vermeidung von Gold-plating ausgesprochen, allerdings darauf hingewiesen, dass dem Geist der Lissabon-Strategie entsprochen werden muss und den Besonderheiten des europäischen Sozialmodells Rechnung zu tragen ist. Das gilt auch für die grenzübergreifende Erbringung dieser Dienstleistungen (z.B. den Aktienhandel und die Portabilität von Zusatzrentenansprüchen) und grundlegende Finanzdienstleistungen wie den Zugang aller Menschen zu einem Bankkonto. Angesichts des zunehmenden Einflusses der Finanztransaktionen auf die Wirtschaft und der dynamischen und kreativen Innovationen in diesem Bereich (z.B. Hedge Funds und Private Equity) muss die Regelung dieses Marktes die daraus

entstehenden systemischen Risiken und die Folgen für die reale Wirtschaft berücksichtigen und Rahmenbedingungen setzen, die kontraproduktive Effekte vermeiden. Der EWSA ersucht die Kommission, sobald wie möglich den Entwurf eines Rechtsakts vorzulegen, der darauf abzielt, von den institutionellen Anlegern die Bereitstellung umfangreicherer Informationen über ihre Anlage- und Abstimmungsstrategien zu verlangen. Die Vorlage eines solchen Legislativvorschlags stünde in Einklang mit dem Aktionsplan der Kommission zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance.

1.1.16 Maßnahmen im Bereich der Steuerpolitik, soweit sie auf der europäischen Ebene getroffen werden können, müssen die Vollendung des Binnenmarktes unter Berücksichtigung der bereits genannten Balance zwischen wirtschaftlicher Dynamik, sozialer Dimension und nachhaltiger Entwicklung unterstützen. Dazu zählen die Harmonisierung der Steuergrundlage für die Körperschaftsteuer und die Vermeidung von Doppelbesteuerung. Doppelbesteuerung ist in einem Binnenmarkt fehl am Platz.

1.1.17 Der Ausschuss ersucht die Kommission ferner um Überprüfung der Beschränkungen auf dem Binnenmarkt, die durch die Mitgliedstaaten, öffentliche Einrichtungen oder Berufsverbände ⁽⁴⁾ aufrechterhalten werden.

1.1.18 Das Hauptproblem besteht darin, dass z.B. die Konzeption von Versicherungsprodukten stark von den Merkmalen des nationalen Rechts- und Steuersystems beeinflusst wird. Dies gilt für Pflichtversicherungen, jedoch auch für viele andere wichtige Versicherungsprodukte, zum Beispiel für die Lösungen bei Problemen wie der Absicherung gegen Naturkatastrophen in privaten Brandschutzversicherungen oder der Absicherung gegen Terrorakte durch ein herkömmliches Versicherungsprodukt.

1.1.19 Ein Hemmnis für die Vollendung des Binnenmarktes ist die Beibehaltung erheblicher Beschränkungen der Freizügigkeit von Arbeitnehmern. Der Ausschuss fordert die Mitgliedstaaten, die die Freizügigkeit nicht gestatten, zur Beseitigung ihrer Mobilitätshemmnisse für Arbeitnehmer auf. Die Freizügigkeit von Personen ist eines der grundlegenden Elemente des Binnenmarktes und Mobilität hat auch für Arbeitnehmer durchaus attraktive Seiten.

1.1.20 Die KMU profitieren offenbar nicht in dem Maße vom Binnenmarkt, wie es möglich wäre. Aufgrund erheblicher Hemmnisse für den Dienstleistungshandel in der EU machen Dienstleistungen nur ungefähr 20 % des gesamten Handels in Europa aus. Die Dienstleistungsrichtlinie dürfte die Geschäfts- und Beschäftigungsmöglichkeiten erheblich verbessern, insbesondere durch den vorgeschlagenen Screening-Mechanismus und die Nutzung einer einheitlichen Kontaktstelle für ausländische Dienstleister.

1.1.21 Transparenz und Offenheit im öffentlichen Beschaffungswesen sind für das Funktionieren des Binnenmarktes unerlässlich. Es ist wichtig, dass im Nachgang zu dem 2004 verabschiedeten Legislativpaket zum öffentlichen Beschaffungswesen die gegenwärtige Überarbeitung der so genannten Rechtsmittelrichtlinien zügig durchgeführt wird. Eine Abschwächung der Reformvorschläge der Kommission sollte nicht zugelassen werden, insbesondere was eine ausreichend lange Stillhaltefrist zwischen der Bekanntmachung der Zuschlagsentscheidung und dem Vertragsschluss und die Nichtigkeit eines Vertrags bei Nichteinhaltung bestimmter Bekanntmachungskriterien betrifft.

⁽³⁾ Stellungnahme zum Weißbuch zur Finanzdienstleistungspolitik ABl. C 309 vom 16.12.2006.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005.

1.1.22 Die Öffnung des Marktes für öffentliche Aufträge ist Gegenstand intensiver Konsultationen von privaten und öffentlichen Stakeholdern, wobei die Ansichten bezüglich des zu wählenden Ansatzes stark auseinander gehen. Bei der Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte müssen wichtige Dimensionen wie die Beschäftigung sowie soziale und ökologische Erwägungen berücksichtigt werden, die in diesem Prozess von ebenso großer Bedeutung sind.

1.1.23 Das SOLVIT-Netz zur Streitbeilegung funktioniert zufrieden stellend und könnte im Idealfall zur Überwindung rechtlicher Hürden (häufig aufgrund fehlerhafter Anwendungen, die wiederum auf mangelnde Information, unzureichende Schulung von Bediensteten und Protektionismus zurückzuführen sind) beitragen, es benötigt jedoch mehr Mittel und Personal in den Hauptstädten der Länder. Es sollte eine strukturierte Öffentlichkeitskampagne durchgeführt werden, um die KMU auf die Existenz und die Möglichkeiten dieses Netzes aufmerksam zu machen.

1.1.24 Der EWSA hat eine umfassende Auflistung der Hemmnisse im Binnenmarkt⁽⁵⁾ veröffentlicht, durch die eine realistische Vorstellung von den ordnungspolitischen Problemen, die die Vollendung eines europäischen Binnenmarktes immer noch behindern, vermittelt wird. Hierbei handelt es sich nicht immer um Hemmnisse auf staatlicher Ebene.

1.1.25 Als Folgemaßnahme zur Interinstitutionellen Vereinbarung von 2003 erarbeitet der EWSA in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission eine Datenbank (PRISM II) zur Dokumentation von EU-Initiativen auf dem Gebiet der Koregulierung und Selbstregulierung⁽⁶⁾. Der EWSA und insbesondere seine Binnenmarktbeobachtungsstelle (BBS) bieten der Kommission und den Mitgliedstaaten gern ihre Unterstützung an. Die BBS führt jedes Jahr öffentliche Anhörungen in verschiedenen Mitgliedstaaten mit besonderem Schwerpunkt auf beschäftigungspolitischen Themen in den neuen Mitgliedstaaten durch.

1.1.26 Aufgrund seines Fachwissens und seiner Repräsentativität wäre der EWSA in der Lage, bei der Erarbeitung der Folgenabschätzungen, die die Kommission systematisch erstellen will, einen Beitrag zu leisten. Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Legislativvorschläge vielfältige Standpunkte widerspiegeln und möglichst genau und objektiv untermauert sind. Die vorrangige Übermittlung der Folgenabschätzungen an den EWSA und die ihm dadurch eröffnete Möglichkeit, diese zu kommentieren, bevor sie den EU-Organen vorgelegt werden, könnten im Sinne der Partnerschaft für die Erneuerung Europas zu einer größeren Akzeptanz europäischer Gesetzgebungsinitiativen führen⁽⁷⁾.

1.1.27 Schließlich sollte eine Priorität beim Voranbringen der Vollendung des Binnenmarktes sein, die Vorteile des Binnenmarktes für die Verbraucher besser bekannt zu machen und letztere zur Nutzung dieser Vorteile zu ermutigen.

2. Einleitung

2.1 Dieser Sondierungsstellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses liegt ein Ersuchen von Kommissionsvizepräsidentin Margot WALLSTRÖM vom 5. Oktober 2006 zugrunde.

(5) Die Binnenmarktbeobachtungsstelle (BBS) des EWSA hat eine umfassende Auflistung der Hemmnisse im Binnenmarkt erstellt, die auf der Website der BBS abgerufen werden kann: http://eesc.europa.eu/smo/news/index_en.asp.

(6) Diese Datenbank wird im ersten Halbjahr 2007 auf der Website der Binnenmarktbeobachtungsstelle abrufbar sein (http://eesc.europa.eu/smo/index_en.asp).

(7) Siehe beispielsweise — ABl. C 221 vom 8.9.2005.

2.2 Der Ausschuss wurde gebeten, sich zu den Prioritäten der Europäischen Kommission zu äußern und damit einen Beitrag zum Bericht für den Frühjahrsgipfel 2007 und letztendlich auch zum Schlussbericht zu leisten.

2.3 In Anbetracht der knappen Zeit, die dem Ausschuss zur Verfügung steht, hat er entschieden, sich auf wenige grundlegende Aussagen zu konzentrieren und einige Schlüsselbereiche aufzuzeigen, in denen nach seiner Auffassung weitere Fortschritte wünschenswert sind.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1 Der ursprüngliche Zweck des Binnenmarktes bestand darin, unterschiedliche einzelstaatliche Vorschriften durch einheitliche EU-weite Vorschriften zu ersetzen und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, die der europäischen Wirtschaft die volle Entfaltung ihres Potenzials ermöglichen. In Wirklichkeit werden die Vorschriften der EG jedoch allzu häufig als zusätzliche Regelungen und weniger als Ersatz für nationale Vorschriften angesehen.

3.2 Ein Faktor, der an Bedeutung gewonnen hat, ist die Globalisierung, die sowohl eine Herausforderung als auch eine Chance darstellt. Die Herausforderung kann nur gemeistert werden, wenn das Potenzial des Binnenmarktes ausgeschöpft wird.

3.3 In diesem Zusammenhang befürwortet der Ausschuss die Absicht der Europäischen Kommission, eine neue Politikagenda auf der Grundlage einer neuen Partnerschaft zu verabschieden, im Rahmen derer die Institutionen effizienter zusammen arbeiten. Als Teil dieser gemeinsamen Agenda sollten die einzelstaatlichen Regierungen und die Regional- und Kommunalverwaltungen auch Verantwortung dafür übernehmen, dass Ergebnisse vorgelegt werden und Europa seinen Bürgern näher gebracht wird.

3.4 Der Ansicht, dass mehr Vorschriften „mehr Europa“ bedeuten, muss entgegengewirkt werden. Sind sie das effizienteste Mittel zum Erreichen des gewünschten Ergebnisses? Der Förderung von Alternativen zur Rechtsetzung, wie z.B. bewährter Verfahrensweisen im Rahmen von Initiativen der Koregulierung und Selbstregulierung, oder Tarifvereinbarungen sollte mehr Bedeutung beigemessen werden, und deren breitere Anwendung ist zu unterstützen. Dabei sollte indes der soziale Dialog nicht aus dem Auge verloren werden, den die Kommission nach dem Wortlaut des Vertrags im Hinblick auf den Abschluss von Tarifvereinbarungen fördern soll.

3.5 Zugleich sollten in den Rechtsetzungs- und Entscheidungsverfahren die wirksame Nutzung und die Qualität von Folgenabschätzungen, Evaluierungen und öffentlichen Anhörungen besser gewährleistet werden (Wurde das beabsichtigte Ziel vorgeschlagener Rechtsvorschriften erreicht? Wenn nicht, warum nicht?). In diesem Zusammenhang wird der Ausschuss auch eine Sondierungsstellungnahme zum Thema „Qualitätsstandards für Inhalte, Verfahren und Methoden sozialer Folgeabschätzungen aus Sicht der Sozialpartner und anderer Akteure der Zivilgesellschaft“ abgeben.

3.6 Der Binnenmarkt ist in einigen Bereichen, die eine große Anzahl von Verbrauchern betreffen (z.B. Produktsicherheit und Gewährleistung) erfolgreich, während in anderen Bereichen nur langsam Fortschritte gemacht werden oder dem Endverbraucher noch immer nicht zugute kommen (z.B. Finanzdienstleistungen oder das Gemeinschaftspatent).

3.7 Die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Mobilität von Arbeitnehmern gehören zu den wichtigsten Zielen des Binnenmarktes. Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung sollten verstärkt der Vorbereitung auf die „wissensbasierte Wirtschaft“ dienen. Die Schaffung des Binnenmarktes allein wird jedoch nicht die Probleme am europäischen Arbeitsmarkt beheben, sondern es werden zusätzliche aktive Maßnahmen nötig sein.

3.8 Legislativvorschläge sollten nicht nur für die Gesetzgeber, sondern auch für die potenziellen Endadressaten verständlich formuliert werden. Dies sollte auch für Regulierungsmaßnahmen gelten.

3.9 Der besseren Rechtsetzung sollte eine höhere Priorität zukommen. Der EWSA ist hierauf in mehreren Stellungnahmen eingegangen⁽⁸⁾. Es gibt aus von der Kommission durchgeführten Anhörungen und aus den Mitgliedstaaten viele Anhaltspunkte dafür, dass Richtlinien bei ihrer Umsetzung in einzelstaatliches Recht durch die nationalen Verwaltungen häufig verkompliziert werden („Gold-plating“). Dies belastet die KMU mehr als große Unternehmen. Die Inhaber von KMU müssen häufig alle Aufgaben übernehmen, mit denen große Gesellschaften Fachleute beauftragen können.

3.10 Eine bessere Durchführung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts ist die wichtigste Voraussetzung für die Existenz eines Binnenmarktes. Die Stellungnahme des EWSA zum Thema „*Verbindungen zwischen den EU-Institutionen und den nationalen Verwaltungen und einschlägige Verfahren*“⁽⁹⁾ macht auf folgende gegenwärtige Mängel aufmerksam:

- In einigen Mitgliedstaaten besteht eine geringe Zusammenarbeit zwischen den an den Verhandlungen in Brüssel beteiligten

ten und den für die Umsetzung im Lande verantwortlichen Beamten.

- In anderen Mitgliedstaaten wird dadurch Verwirrung hervorgerufen, dass verschiedene Elemente einer vorgeschlagenen Richtlinie von verschiedenen Regierungsstellen verhandelt werden und die betroffenen Regierungen im Ergebnis nicht immer eine kohärente Position einnehmen.

3.11 Eine bessere Durchführung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts wirkt einer Aufsplitterung des Binnenmarktes entgegen.

3.12 Während auf der einen Seite ganz offensichtlich eine mangelnde Kohärenz innerhalb der einzelstaatlichen Verwaltungen festzustellen ist, wird auf der anderen Seite die Effektivität der Europäischen Union gefährdet, wenn sich die Mitgliedstaaten nicht an ihre eigenen Beschlüsse halten. In manchen Mitgliedstaaten werden in der Kommunikations- und Informationspolitik die Probleme des Binnenmarktes auf einzelstaatlicher Ebene, aber auch die Erfolgsbeispiele, zu wenig berücksichtigt. Die Regierungen, die einzelstaatlichen Parlamente oder auch die Medien fühlen sich nicht moralisch verpflichtet, hierzu etwas beizutragen. Die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft sollten mehr einbezogen werden, damit die Bürger Europas tatsächlich spüren, dass die weitere Entwicklung Europas, wozu auch der festgefahrene Verfassungsprozess gehört, ohne ihre Beteiligung nicht möglich ist. Das Augenmerk darf aber nicht ausschließlich auf Kommunikationsprobleme gerichtet werden. Der primäre Ansatz, um das Vertrauen der Bürger in die EU zurückzugewinnen, muss nach wie vor darin bestehen, die drängenden Probleme der Union zu lösen.

Brüssel, den 17. Januar 2007

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Dimitris DIMITRIADIS

⁽⁸⁾ Insbesondere in den Stellungnahmen zu den Themen „*Bessere Rechtsetzung*“, ABl. C 318 vom 23.12.2006, Berichterstatter: Herr RETUREAU, „*Möglichkeiten einer besseren Durchführung und Durchsetzung des EU-Rechts*“, ABl. C 318 vom 23.12.2006, Berichterstatter: Herr van IERSEL, ABl. C 24 vom 31.1.2006, „*Strategie zur Vereinfachung*“, ABl. C 309 vom 16.12.2006, Berichterstatter: Herr CASSIDY, im Informationsbericht zum Thema „*Aktueller Stand der Koregulierung und der Selbstregulierung im Binnenmarkt*“, Berichterstatter: Herr VEVER, und in der Broschüre der Binnenmarktbeobachtungsstelle „*Der Europäische Binnenmarkt und die Erweiterung*“, Oktober 2004, EESC-C-2004-07-EN. Anhang I enthält eine Liste der neueren Stellungnahmen des EWSA.

⁽⁹⁾ ABl. C 325 vom 30.12.2006, Berichterstatter: Herr van IERSEL.

ANHANG ZUR STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die folgende Passage des revidierten Stellungnahmeentwurfs, auf die mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen entfiel, wurde zugunsten eines Änderungsantrags abgelehnt:

„1.1.11 Der Ausschuss verweist darauf, dass die Harmonisierung auf hohem Niveau auch bei 27 Mitgliedstaaten, die die Sache natürlich nicht leichter machen, ein wichtiger Bestandteil des Binnenmarktes bleibt. Die Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung lässt sich vor diesem Hintergrund klar erkennen.“

Abstimmungsergebnis:

89 Ja-Stimmen zugunsten der Änderung dieser Ziffer,

72 Nein-Stimmen,

24 Stimmenthaltungen.

Folgende Änderungsanträge, auf die mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen entfiel, wurden im Laufe der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 1.1.16 streichen

~~„Der Ausschuss ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten (bzw. öffentliche Einrichtungen) ferner um Überprüfung der Beschränkungen auf dem Binnenmarkt, die durch Berufsverbände (1) aufrechterhalten werden.“~~

Abstimmungsergebnis:

67 Ja-Stimmen zugunsten der Streichung dieser Ziffer,

93 Nein-Stimmen,

33 Stimmenthaltungen.

Ziffer 1.1.17 streichen

~~„Das Hauptproblem besteht darin, dass z.B. die Konzeption von Versicherungsprodukten stark von den Merkmalen des nationalen Rechts und Steuersystems beeinflusst wird. Dies gilt für Pflichtversicherungen, jedoch auch für viele andere wichtige Versicherungsprodukte, zum Beispiel für die Lösungen bei Problemen wie der Absicherung gegen Naturkatastrophen in privaten Brandschutzversicherungen oder der Absicherung gegen Terrorakte durch ein herkömmliches Versicherungsprodukt.“~~

Abstimmungsergebnis:

82 Ja-Stimmen zugunsten der Streichung dieser Ziffer,

94 Nein-Stimmen,

20 Stimmenthaltungen.

Ziffer 1.1.18 wie folgt ändern:

„Ein Hemmnis für die Vollendung des Binnenmarkts ist die Beibehaltung erheblicher Beschränkungen der Freizügigkeit von Arbeitnehmern. Der Ausschuss fordert die Mitgliedstaaten, die die Freizügigkeit nicht gestatten, zur Beseitigung ihrer Mobilitätshemmnisse für Arbeitnehmer auf. Die Freizügigkeit von Personen ist eines der grundlegenden Elemente des Binnenmarktes und Mobilität hat auch für Arbeitnehmer durchaus attraktive Seiten. Allerdings führen die Unterschiede in den Standards und Regelungen zwischen den Mitgliedstaaten dazu, dass sich ein Binnenmarkt für Arbeitnehmer zu entwickeln beginnt, der keineswegs den Anforderungen gleicher Wettbewerbsbedingungen (des sog. „level playing field.“) entspricht, die für viele andere Bereiche des Binnenmarktes immer gefordert werden. Fälle wie Laval (2) — der demnächst vor dem EuGH behandelt wird — oder Viking Line zeigen deutlich, dass hier Handlungsbedarf besteht. Darüber hinaus wäre es effizienter und entspräche eher den Bedürfnissen der Menschen, wenn man sie nicht dazu bringen wollte, dorthin zu ziehen, wo die Arbeitsplätze sind, sondern die Arbeitsplätze dort geschaffen würden, wo die Menschen sind (3). Hierzu wäre, ergänzend zum Binnenmarkt, eine entsprechende Standort-, Regional- und Strukturpolitik erforderlich. Auch würde eine solche Politik die Akzeptanz Europas bei den Menschen deutlich stärken.“

(1) Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABL L 255.

(2) Es geht dabei um eine Auseinandersetzung zwischen einer Baufirma aus Lettland und den schwedischen Gewerkschaften um die Arbeitsbedingungen lettischer Arbeitnehmer beim Bau einer Schule in Vaxholm (Schweden). Dieser Fall ist entscheidend für die Zukunft der Arbeitgeber — Arbeitnehmer — Beziehungen und wird verursacht durch die unterschiedlichen Standards zwischen Lettland und Schweden, Unterschiede, die auch zwischen anderen Mitgliedstaaten bestehen.

(3) ABL C 234, 30.9.2003.

Abstimmungsergebnis:

79 Ja-Stimmen zugunsten der Änderung dieser Ziffer,

99 Nein-Stimmen,

17 Stimmenthaltungen.

Den letzten Satz von Ziffer 3.1 streichen

„Der ursprüngliche Zweck des Binnenmarktes bestand darin, unterschiedliche einzelstaatliche Vorschriften durch einheitliche EU-weite Vorschriften zu ersetzen und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, die der europäischen Wirtschaft die volle Entfaltung ihres Potenzials ermöglichen. ~~In Wirklichkeit werden die Vorschriften der EG jedoch allzu häufig als zusätzliche Regelungen und weniger als Ersatz für nationale Vorschriften angesehen.~~“

Abstimmungsergebnis:

85 Ja-Stimmen zugunsten der Änderung dieser Ziffer,

86 Nein-Stimmen,

23 Stimmenthaltungen.
